

**U**nwissen / Demnach es am Tage ist / wie der seidige  
**T**racht und übermächte Hoffart in dieser Stadt numehro auff's  
höchste gestiegen / in dem viel / mit Hindansetzung aller Gottesfurcht und geziemender  
Ehrbarkeit / zu wider ihrem Stande / solche Trachten einzuführen sich unterwinden / welche ihnen selbst /  
an Stelle der vermeinten Anständigkeit / zur Schande / hingegen andern zum grossen Aergernuß ge-  
reichen : und aber sothaner üppigkeit und höchstschädlichem Mißbrauch des Vermögens nachdrücklich zu steuern /  
so wol der gemeine Wolstand dieser guten Stadt / bevorab aber der hierauff unausbleibliche Zorn Gottes allerdings  
erheischen : Als wil E. Racht alle und jede Bürgere und Einwohnere dieser Stadt hiemit ermahnet haben / sich aller  
ihrem Stand ungeziemender Tracht zu enthalten / auch die Ihrigen dergestalt zu kleiden / daß Sie die Schrancken der  
Ehrbarkeit nicht überschreiten / und durch kein wiedriges Unternehmen / den Göttlichen Fluch / auch die darauff vermit-  
telst dieses Edicti gesetzte Straffen über sich ziehen mögen. Werden demnach aus Schluß Sämtlicher Ordnungen  
hiemit und von nun an verboten alle Goldstückerne / Sammetne / Plüschene / und von kostbahren Seidenen Zeigen gemach-  
te / so wol ohne als mit güldenen oder Silbernen Petlizen versezte / und mit kostbahrem Pelzwerck gefutterte und unge-  
futterte so genante Ungrische und andere lange Manns- und Frauen- Röcke : Alle Diamanten auff Knöpfen / Hutt-  
bändern / und Aufschlügen der Hütte : Alle verguldte Schlitten und Triepene Decken / so in den Schlitten / Chai-  
sen / oder Karossen gebraucht werden. Insonderheit wird dem Frauen- Zimmer verboten / ihren Haupt- Zieracht  
oder die ins gemein benahmte Fontangen mit Perlen und andern Kleynodien / wie auch ihre Kleider mit güldenen  
oder silbernen Petlizen zuversezen / und solches alles bey Straffe 50. Ducaten / so oft als jemand derselben eines  
oder das ander an sich haben / oder gebrauchen wird / unnachlässig von der Erb. Bette fegenst die Ubertreter ohne  
allen Unterscheid zu exequiren. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden zu hüten haben wird. Gegeben  
auff Unserm Rachtthause / den 9. Monats-Tag Februarii Anno 1691.

**B**urgermeistere und **R**acht /

Der Stadt Danzig.

36